

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 12 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 22 Nivose IX.

Gesetzgeender Rath, 17. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission.)

6. B. Steinhäuslin, Pfarrer zu Langenthal, stellt vor, daß, ungeachtet er nicht nur keinen Antheil an den im Jahr 1798 in seiner Gemeinde ausgebrochenen Unruhen genommen, sondern im Gegentheil sein möglichstes dazu beigetragen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, wie solches durch das Zeugniß des damaligen Reg. Commissärs B. Stuber erwahrt ist, er dennoch mit Exekutionstruppen überladen und in einen bescheidenen Verlust von circa L. 700 versetzt worden sey.

Kurz darauf seyen ihm von der Verwaltungskammer 50 Mütt Korn angewiesen worden, die er als Entschädigung für diesen Verlust angesehen, und mit Dank angenommen habe.

Jetzt erwahre es sich, daß ihm diese Lieferung nicht in dieser Absicht, sondern als Entschädigung für sein Pfrundeinkommen sey gemacht worden, und zwar aus Versehen, indem er für das Jahr 1798 dennoch angewiesen worden; so daß die Verwaltungskammer ihm nun die erwähnten 50 Mütt auf seinem Pfrundeinkommen von 1799 anrechnen wolle.

Indem nun B. Steinhäuslin seine bedrängte ökonomische Lage vorstellt, und die Begründniß seines Rechts, für die schuldlos erlittene Exekutionslast Entschädigung zu fordern, darthut, bittet er Sie B. Gesetzgeber, daß es Ihnen gefallen möchte zu erkennen, es sollen jene 50 Mütt ihm nicht auf seinem Pfrundeinkommen abgerechnet, sondern als Entschädigung für die erduldete Last der Exekution überlassen werden.

Nicht um in den Verfügungen der Verwaltungskammer etwas zu ändern, sondern allein in Hinsicht auf die Begründniß des B. Steinhäuslins, für die

schuldlos erduldete Last Entschädigung zu fordern, trägt Ihre Commission darauf an, seine Petition an die Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

7. Conrad Boller, ein junger 23jähriger Bürger, stellt in einer sehr naiven Petition vor, wie daß er zur Hälfte Besitzer eines Heu- und Emdzehndens in der Gemeinde Derlikon Distr. Regensdorf sey, dessen Eigenthum von niemand bestritten werde, und daß er glaube, dieser Zehnden solle fortbezahlt werden bis die Zehndpflichtigen durch einen gerechten Auskauf sich mit ihm werden abgefunden haben; ein Auskauf, der um so leichter zu bestimmen sey, als bereits No. 1739 verschiedene Zehndpflichtige sich von der Lieferung in Natura losgekauft und denselben in einen fixen Geldzins verwandelt, der zur billigen Norm dienen könne.

Er verlangt bey seinem Recht geschützt zu werden, und glaubt, daß bey der Menge von billigdenkenden und rechtschaffenen Bürgern in der Gemeinde Derlikon, es nur eines Winks von der Gesetzgebung bedürfe, um ihm dazu zu verhelfen.

Zu vertagen, bis über diesen Gegenstand allgemein verfügt werden wird. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

Präsident: Koch.

Die Secretärs für den Monat Oktober, erstatten ihren Bericht über den Zustand der Kanzley des Rathes.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die durch die neuen Gesetze gemilderten Straffen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. Es ist folgendes:

Das Cantonsgericht Bern thut in Ermanglung einer gesetzlichen Begweisung bey der Gesetzgebung die Anfrage: „Wie soll sich die Criminaljustiz verhalten, in Fällen, wo ein Verbrecher durch ehedorige, dem jetzi-

gen peinlichen Gesetzbuch vorgehende Urtheile zu einer mehr als 20jährigen Kettenstrafe verurtheilt ist, sich aber dieser Strafe durch die Flucht entziehet und auf Begehung frischer aber kleinver Vergehen wieder ergriffen wird? In diesem Fall befand sich der von der ehevorigen Bernerregierung als ein unverbesserlicher Dieb zur lebenslänglichen Schellenwerkstrafe verurtheilte, jüngst entwichene, bald darauf ob kleineren Vergehen wieder ertappte Hans Zursäe.

Da das Cant. Gericht von Bern weder in Gesetzen noch Beschlüssen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Willkürlichkeit erlauben wollte, so fragte es bey dem Justizminister um Weisung an, die dahin ausfiel: „Ohne Hinsicht auf sein ehevoriges Strafurtheil sey der Zursäe bloß nach seinem letzten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §. des peinlichen Gesetzbuchs zu bestrafen.“

Dieser Weisung zu Ehren verurtheilte nach dem gegebenen Maßstab, das Cant. Gericht den Zursäe zu einer 14jährigen Kettenstrafe und nachherigen Verbannung. Es fühlte aber zugleich, daß wenn dieses Responsum des Ministers zum Systeme erwachsen sollte, solches für die allgemeine Sicherheit die möglichsten Folgen haben könnte: denn das Resultat dieser Jurisprudenz war in casu dieses: daß der Zursäe seine ältern schweren Verbrechen und die darauf gefolgte Strafurtheil durch seine Entweichung und Ausübung neuer geringerer Vergehen gleichsam expiiert und als ein wiedergeborener kleinerer Dieb seine erste Strafe um mehr als die Hälfte abgekürzt hat. Wahrlich für alle die Verbrecher, die sich im gleichen Fall von lebenslänglicher Strafe wie Zursäe befinden, ein aufmunterndes Beispiel! Diese Besorgniß ist der ihm zur Ehre und Verdienst gereichende Beweggrund, der das hiesige Cant. Gericht veranlaßet, Ihnen B. G. nun selbst obige Frage in thesi generali zum Aufschluß vorzulegen.

Nachdem der Grundsatz der Reduction der ältern Kettenstrafen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworfen worden ist, so muß nun der Gegensatz Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich jeder, sey es durch ältere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettenstrafe (Begnadigungen vorbehalten) ein gänzliches Genüge geleistet werden soll.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat nun die Crim. Gesetzg. Commission die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfälle sich beziehenden Decretsentwurf vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs keine Rückwirkung auf ältere Strafurtheile haben kann;

In Erwägung, daß derjenige, der durch seine Vergehen sich eine gesetzliche Strafe zuzieht, verpflichtet ist, derselben ein Genüge zu leisten;

In Erwägung, daß auch kleinere Vergehen, die nach einem bereits um schwererer Verbrechen ausgefallten Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — beschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

9.

Bericht der Finanzcommission, vom 10ten November, über die Handels- und Gewerbsabgabe.

Nach der beigefügten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß mutmaßlichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsatz gemäß, darf weder eine Handels-, Fabrik- und Speculationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Künste und Handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, es sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehe.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Absicht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszulassenden Patente, eine Quelle von Einkünften abgeben; als Polizeymaßregel dann, wird sie dem Staat eine Uebersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutendern Gewerbe, mit einer eigentlichen Auflage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controlle unterworfen. Aus dieser wie aus jener Rücksicht folgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnißmäßige Summe aus, noch $\frac{1}{4}$ mehr bezahlt.

Da bey dem vorgelegten AufLAGensystem, keine eigentliche Vermögenssteuer sich vorfindet, die Grundbesitzer und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was sie besitzen, versteuern müssen, so ist nichts als billig, daß